

Konsolidierter Corporate Governance-Bericht

Grundlagen

Die EVN AG (EVN) ist eine österreichische Aktiengesellschaft und notiert an der Wiener Börse. Die Grundlagen für ihre Corporate Governance finden sich im österreichischen Recht, insbesondere dem Aktien- und Kapitalmarktrecht, in den Bestimmungen über die betriebliche Mitbestimmung, in der Satzung der EVN, im Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) sowie in den Geschäftsordnungen der sozietären Organe.

In Übereinstimmung mit § 243c UGB und den einschlägigen Bestimmungen des ÖCGK erstellt die Gesellschaft jeweils jährlich zum 30. September einen konsolidierten Corporate Governance-Bericht, der unter www.evn.at/Corporate-Governance-Bericht abrufbar ist.

Bekanntnis zum Österreichischen Corporate Governance Kodex

Erklärung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der EVN sind den Grundsätzen guter Corporate Governance verpflichtet und entsprechen damit den Erwartungen nationaler und internationaler Investor*innen hinsichtlich einer verantwortungsvollen, transparenten und langfristig orientierten Unternehmensführung und -kontrolle. Die EVN hat sich dem ÖCGK, seit 1. März 2023 in seiner Fassung vom Jänner 2023, vollinhaltlich unterworfen. Der ÖCGK ist unter www.corporate-governance.at abrufbar.

Die Burgenland Holding Aktiengesellschaft ist eine österreichische Aktiengesellschaft, die an der Wiener Börse notiert und zum Konsolidierungskreis der EVN gehört. Der von ihr aufgestellte und veröffentlichte Corporate Governance-Bericht ist unter www.buho.at/corporate-governance-bericht abrufbar.

Die Regelkategorien des ÖCGK unterteilen sich in drei Gruppen¹⁾:

- L-Regeln (Legal Requirements) beruhen durchwegs auf zwingenden Rechtsvorschriften und sind von österreichischen börsennotierten Unternehmen verpflichtend anzuwenden.
- C-Regeln (Comply or Explain) sollen eingehalten werden. Eine Abweichung muss erklärt und begründet werden.
- R-Regeln (Recommendations) haben Empfehlungscharakter. Die Nichteinhaltung ist weder offenzulegen noch zu begründen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der EVN erklären, dass die EVN die C-Regeln des ÖCGK nach Maßgabe der nachfolgend angeführten Abweichungen samt Begründungen vollständig beachtet und einhält.

Abweichungen von C-Regeln

Die EVN hält folgende C-Regeln des ÖCGK nicht vollständig ein:

C-Regel 16: Die Bestimmung, wonach der Vorstand eine*n Vorsitzende*n hat, wird nicht eingehalten. Da der Vorstand vor dem Hintergrund seiner Aufgaben sowie der Struktur der Gesellschaft aus zwei Mitgliedern besteht, hat der Aufsichtsrat im Beststellungsbeschluss keines der Vorstandsmitglieder zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt. In diesem Fall ist für einen gültigen Vorstandsbeschluss die ordnungsgemäße Einberufung und Teilnahme beider Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse haben einstimmig zu erfolgen; eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Kommt kein einstimmiger Beschluss zustande, hat der Vorstand diesen Tagesordnungspunkt binnen zehn Tagen einer neuerlichen Beratung und Beschlussfassung zuzuführen. Sollte wiederum kein Beschluss zustande kommen, hat der Vorstand dies dem Aufsichtsrat zu berichten. Ein Mitglied des Vorstands wurde zum Sprecher des Vorstands ernannt. Der Beschluss des Aufsichtsrats, keinen Vorsitzenden des Vorstands zu bestellen, gilt unbefristet.

C-Regel 45: Die Bestimmung, wonach Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehmen dürfen, die zum Unternehmen im Wettbewerb stehen, wird mit einer Ausnahme von allen Mitgliedern des Aufsichtsrats eingehalten. Das Aufsichtsratsmitglied Dipl.-Ing. Peter Weinelt ist Geschäftsführer der Wiener Stadtwerke GmbH, die insbesondere über ihre Tochterunternehmen teilweise im Wettbewerb zu Tochterunternehmen der EVN steht. Die Entscheidung zur Wahl dieses Aufsichtsratsmitglieds wurde in der Hauptversammlung getroffen. Der Vorschlag zur Beschlussfassung wurde vom Aufsichtsrat auf Empfehlung des Nominierungsausschusses gemacht. Die Vertretung von wesentlichen Anteilseigner*innen im Aufsichtsrat der Gesellschaft hat sich bewährt. Diese Abweichung gilt auf die Dauer der Bestellung des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds. Die Corporate Governance der EVN und die fortgesetzte Praxis im Aufsichtsrat stellen sicher, dass mögliche Interessenkonflikte bei konkreten Beschlussfassungen bereits im Vorfeld geklärt werden und in Folge eine rechtskonforme Vorgangsweise sichergestellt wird.

1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden diese Regeln in Folge ohne Bezugnahme auf den ÖCGK ausgewiesen.

Vorstand

Zusammensetzung

Mag. Stefan Szyszkowitz, MBA

Mitglied und Sprecher des Vorstands

Geboren 1964, Magister der Rechtswissenschaften, Master of Business Administration. 1993 Eintritt in die EVN; Erstbestellung in den Vorstand mit Wirkung zum 20. Jänner 2011. Ende der laufenden Funktionsperiode: 19. Jänner 2026.

Aufsichtsratsmandate in anderen, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften gemäß C-Regel 16

	Funktion
Wiener Börse AG	Mitglied des Aufsichtsrats
Österreichische Post Aktiengesellschaft (bis 20.04.2023)	Mitglied des Aufsichtsrats
Verbund AG	Mitglied des Aufsichtsrats

Aufsichtsratsmandate in wesentlichen in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften¹⁾

	Funktion
Burgenland Holding Aktiengesellschaft	Vorsitzender des Aufsichtsrats
EVN Macedonia AD	Vorsitzender des Aufsichtsrats
RAG Austria AG	Vorsitzender des Aufsichtsrats
Netz Niederösterreich GmbH	Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats
Burgenland Energie AG	Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats

1) Über diese Aufsichtsratsfunktionen hinaus steuert der Gesamtvorstand wesentliche Tochterunternehmen anhand eines quartalsweisen Reportings nach Segmenten.

Arbeitsweise

Der Vorstand der EVN besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sofern der Aufsichtsrat nicht eine*n Vorsitzende*n des Vorstands oder eine*n Sprecher*in des Vorstands ernannt hat, wählt der Vorstand seine*n Sprecher*in. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie der Gegenstand und das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionär*innen und der Arbeitnehmer*innen sowie des öffentlichen Interesses es erfordern. Grundlagen seines Handelns sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aktien-, kapitalmarkt- und unternehmensrechtliche Vorschriften, die

Dipl.-Ing. Franz Mittermayer

Mitglied des Vorstands

Geboren 1958, Diplom-Ingenieur für Maschinenbau – Betriebswissenschaften. 1993 Eintritt in die EVN; Erstbestellung in den Vorstand mit Wirkung zum 1. Oktober 2017. Am 19. Juni 2023 gab er gegenüber dem Aufsichtsrat bekannt, seine Funktionsperiode vorzeitig zurückzulegen.

Aufsichtsratsmandate in wesentlichen in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften¹⁾

	Funktion
Netz Niederösterreich GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
Burgenland Holding Aktiengesellschaft	Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats
Burgenland Energie AG	Mitglied des Aufsichtsrats
RAG Austria AG	Mitglied des Aufsichtsrats

1) Über diese Aufsichtsratsfunktionen hinaus steuert der Gesamtvorstand wesentliche Tochterunternehmen anhand eines quartalsweisen Reportings nach Segmenten.

Bestimmungen der Satzung, die vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäftsordnung für den Vorstand sowie der ÖCGK.

Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat nach den jeweiligen Anforderungen an die Geschäftsführung die Bildung und Verteilung von Vorstandsbereichen. Ausgewählte Geschäfte sind jedoch der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand vorbehalten.

Mag. Stefan Szyszkowitz, MBA verantwortet die Segmente Energie und Südosteuropa sowie die Konzernfunktionen Controlling,

Customer Relations, Finanzwesen, Rechnungswesen, Generalsekretariat und Beteiligungsmanagement, Recht und Public Affairs, Information und Kommunikation sowie Personalwesen.

Dipl.-Ing. Franz Mittermayer verantwortet die Segmente Erzeugung, Netze und Umwelt sowie die Konzernfunktionen Informationsverarbeitung, Beschaffung und Einkauf, Sicherheit und Infrastruktur sowie Revision.

Darüber hinaus hat der Vorstand bei zustimmungspflichtigen Angelegenheiten, die per Gesetz oder Beschluss des Aufsichtsrats definiert sind, die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen. Die Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat beinhalten einen ausführlichen Katalog derartiger Angelegenheiten.

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat gemäß den organisationsrechtlichen Bestimmungen zu berichten. Die darin normierte Berichtspflicht gilt auch gegenüber den Ausschüssen des Aufsichtsrats. Zur Berichtspflicht des Vorstands zählen insbesondere Quartalsberichte über die Geschäftslage des Gesamtkonzerns sowie Informationen zu wichtigen Belangen einzelner Tochterunternehmen.

Aufsichtsrat

Zusammensetzung

Dem Aufsichtsrat der EVN gehören zum 30. September 2023 zehn von der Hauptversammlung gewählte und fünf vom Betriebsrat entsandte Mitglieder an. Die Kapitalvertreter*innen wurden in der 92. ordentlichen Hauptversammlung am 21. Jänner 2021 bzw. in der 33. außerordentlichen Hauptversammlung am 19. Juni 2023 bis zu jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024/25 zu beschließen hat, gewählt.

Dabei wurde auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet. Ebenso wurden Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Unabhängigkeit

Der Aufsichtsrat hat auf der Grundlage der Generalklausel nach C-Regel 53 nachstehende „Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern der EVN AG“ festgelegt:

Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesell-

schaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen. Für die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats der EVN gelten folgende Kriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit:

1. Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitende*r Angestellte*r der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
2. Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
3. Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer*in der Gesellschaft oder Beteiligte*r oder Angestellte*r der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
4. Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
5. Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner*in mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines*r solchen Anteilseigner*in vertreten.
6. Das Aufsichtsratsmitglied soll kein*e enge*r Familienangehörige*r (direkte Nachkommen, Ehegatt*innen, Lebensgefährt*innen, Eltern, Onkel, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Nach C-Regel 54 soll bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 20 % den von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionär*innen aufgrund der Satzung entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats mindestens ein gemäß C-Regel 53 unabhängiges Mitglied angehören, das nicht Anteilseigner*innen mit einer Beteiligung von mehr als 10 % ist oder deren Interessen vertritt. Bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 50 % sollen mindestens zwei Mitglieder dem Aufsichtsrat angehören, die diese Kriterien erfüllen.

Weiterlesen auf Seite 158 →

Mitglieder des Aufsichtsrats zum 30. September 2023 (einschließlich ausgeschiedener Mitglieder)

Kapitalvertreter*innen	Erstbestellung ¹⁾	Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften ²⁾	Unabhängigkeit C-Regel 53 ³⁾	Unabhängigkeit C-Regel 54 ⁴⁾	Diversitätsfaktoren ⁵⁾
Präsident Dipl.-Ing. Reinhard Wolf Vorsitzender	19.06.2023	Vorstandsvorsitzender der RWA Raiffeisen Ware Austria AG sowie der RWA Raiffeisen Ware Austria Handel und Vermögensverwaltung eGen; Vorstandsmitglied der BayWaAG, Aufsichtsratsvorsitzender der Garant-Tiernahrung Gesellschaft m.b.H. und der „UNSER LAGERHAUS“ Warenhandels-gesellschaft m.b.H; Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzen- den der Raiffeisen-Lagerhaus GmbH; Vorstandsmitglied und Obmann-Stellvertreter der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Ja	Ja	Männlich geb. 1960 Österreich
Erster Vizepräsident Mag. Jochen Danningner Erster Stellvertreter	19.06.2023	Abgeordneter zum Landtag von Niederösterreich; Geschäftsführender Klubobmann; Aufsichtsratsvorsitzender der ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH sowie der Breitbandholding GmbH	Ja	Nein	Männlich geb. 1975 Österreich
Zweiter Vizepräsident Mag. Willi Stiwowicek Zweiter Stellvertreter	15.01.2009	Mitglied des Aufsichtsrats der NÖ.Regional.GmbH	Ja	Ja	Männlich geb. 1956 Österreich
Mag. Georg Bartmann	21.01.2021	Leiter der Abteilung Finanzen und der Gruppe Finanzen des Amts der Niederösterreichischen Landesregierung; Geschäftsführer der NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH, der NÖ Holding GmbH, der NÖ BET GmbH sowie der NÖ Immobilien Holding GmbH; Vorsitzender des Aufsichtsrats der Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungs- management GmbH; Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der EBG MedAustron sowie der N.vest. Unternehmensfinanzierungen des Landes Niederösterreich GmbH; Mitglied des Aufsichtsrats der NÖ Landesgesund- heitsagentur; Regierungskommissär der Hypo NOE Landes- bank für Niederösterreich und Wien AG	Ja	Nein	Männlich geb. 1965 Österreich
Dr. Gustav Dressler	21.01.2021	Inhaber und Leiter des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs; Vorsitzender des Aufsichtsrats der METAGRO Edelstahltechnik AG; Vorstand der Caressa Privatstiftung	Ja	Ja	Männlich geb. 1954 Österreich
Mag. Philipp Gruber	21.01.2016	Stadtrat der Statutarstadt Wiener Neustadt; Klubdirektor des Landtagsklubs der Volkspartei Niederösterreich; Vorstandsvorsitzender der Business Messen Wiener Neu- stadt Genossenschaft für Wirtschaftsförderung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Ja	Ja	Männlich geb. 1979 Österreich
Dipl.-Ing. Maria Patek, MBA	21.01.2021	Sektionsleiterin für Forstwirtschaft und Nachhaltigkeit im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) (bis 31.07.2023)	Ja	Ja	Weiblich geb. 1958 Österreich
Dipl.-Ing. Angela Stransky	16.01.2014	Prokuristin der ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagen- tur GmbH; Geschäftsführerin der Breitband Holding GmbH; Mitglied des Aufsichtsrats der riz up Niederösterreichs Gründeragentur GmbH	Ja	Ja	Weiblich geb. 1960 Österreich
Dipl.-Ing. Peter Weinelt	21.01.2021	Generaldirektor-Stellvertreter der WIENER STADTWERKE GmbH; Geschäftsführer der WIENER STADTWERKE Plan- vermögen GmbH; Vorsitzender des Aufsichtsrats der WIEN ENERGIE GmbH, der WIENER NETZE GmbH, der WienIT GmbH sowie der B&F Wien – Bestattung und Friedhöfe GmbH; Mitglied des Aufsichtsrats der Verbund AG, der Burgenland Holding Aktiengesellschaft und des Wiener Gesundheitsverbunds	Ja	Nein	Männlich geb. 1966 Österreich
Mag. Veronika Wüster, MAIS	19.06.2023	Geschäftsführerin Verband Österreichischer Entsorgungs- betriebe; Vorstand Junge Industrie Niederösterreich/ Burgenland	Ja	Ja	Weiblich geb. 1985 Österreich

Ausgeschiedene Kapitalvertreter*innen					
Mag. Bettina Glatz-Kremsner (bis 19.06.2023)	21.01.2016	Generalrätin der Oesterreichischen Nationalbank (bis 08.03.2023); Mitglied des Aufsichtsrats der Österreichischen Lotterien Gesellschaft m.b.H. (bis 28.06.2023)	Ja	Ja	Weiblich geb. 1962 Österreich
Dr. Norbert Griesmayr (bis 19.06.2023)	12.01.2001	Vorsitzender des Vorstands der Hutschinski Privatstiftung; Mitglied des Vorstands der AVZ-Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten; Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der BauWelt Handels-Aktiengesellschaft, der Collegialität Versicherungsverein Privatstiftung sowie der JLP Health GmbH; Mitglied des Aufsichtsrats der Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft, der card complete Service Bank AG sowie der Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungsmanagement GmbH	Nein	Nein	Männlich geb. 1957 Österreich
Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Zibuschka (bis 19.06.2023)	21.01.2016	Ao. Univ.-Prof. am Institut für Verkehrswesen an der Universität für Bodenkultur Wien; unbeschränkt haftender Gesellschafter der Zibuschka Regional Consulting OG	Ja	Ja	Männlich geb. 1950 Österreich
Arbeitnehmervertreter*innen					
Ing. Paul Hofer	01.04.2007	Vorsitzender des Europäischen Betriebsrats der EVN Gruppe; Vorsitzender des Konzernbetriebsrats der EVN Gruppe; Vorsitzender des Zentralbetriebsrats der EVN AG	n. a.	n. a.	Männlich geb. 1960 Österreich
Uwe Mitter	14.05.2019	Vorsitzender des Zentralbetriebsrats der Netz Niederösterreich GmbH; Mitglied des Aufsichtsrats der Netz Niederösterreich GmbH; Stellvertretender Vorsitzender des Konzernbetriebsrats der EVN Gruppe; Mitglied des Aufsichtsrats der VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft	n. a.	n. a.	Männlich geb. 1971 Österreich
Dipl.-Ing. Irene Pugal	14.05.2019	Vorsitzende des Betriebsrats der EVN Business Service GmbH; Stellvertretende Vorsitzende des Konzernbetriebsrats der EVN Gruppe	n. a.	n. a.	Weiblich geb. 1975 Österreich
Friedrich Bußlehner	01.01.2016	Mitglied des Aufsichtsrats der Netz Niederösterreich GmbH	n. a.	n. a.	Männlich geb. 1962 Österreich
Mag. Dr. Monika Fraißl	01.07.2013	Stellvertretende Vorsitzende des Betriebsrats der Netz Niederösterreich GmbH (Direktion)	n. a.	n. a.	Weiblich geb. 1973 Österreich

1) Die Funktionsperiode der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024/25 zu beschließen hat.

2) Einschließlich sonstiger wesentlicher Funktionen

3) Die Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionär*innen aufgrund der Satzung entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats ist von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängig.

4) Bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 20 % gehört den von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionär*innen aufgrund der Satzung entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats mindestens ein gemäß C-Regel 53 unabhängiges Mitglied an, das nicht Anteilseigner*in mit einer Beteiligung von mehr als 10 % ist oder deren Interessen vertritt.

5) Geschlecht, Geburtsjahr und Staatsangehörigkeit

→ Fortsetzung von Seite 155

Die EVN weist einen Streubesitz von 20,6 % (inklusive 0,9 % eigene Aktien) aus. Bis zum 19. Juni 2023 galten neun Mitglieder (90 %) des Aufsichtsrats als unabhängig gemäß C-Regel 53, sieben Mitglieder (70 %) gemäß C-Regel 54. Seit 19. Juni 2023 gelten zehn Mitglieder (100 %) des Aufsichtsrats als unabhängig gemäß C-Regel 53, sieben Mitglieder (70 %) gemäß C-Regel 54.

Zustimmungspflichtige Verträge von Aufsichtsratsmitgliedern (L-Regel 48 und C-Regel 49): Es wurden keine Verträge mit Mitgliedern des Aufsichtsrats abgeschlossen, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichtet haben. Ebenso wurden keine Verträge mit Unternehmen abgeschlossen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.

Arbeitsweise

Der Aufsichtsrat wird von einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern des Vorsitzenden geleitet. Die Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat enthalten einen Katalog aufsichtsratspflichtiger Geschäfte.

Vorstand und Aufsichtsrat kommunizieren im Rahmen der Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie anlassbezogen schriftlich. Darüber hinaus findet eine laufende Abstimmung zwischen dem Vorstand und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats hinsichtlich jener Angelegenheiten statt, die in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats fallen. Dazu gehört insbesondere die Vorbereitung von Sitzungen.

Der Aufsichtsrat hat in der Berichtsperiode in acht Plenarsitzungen seine Aufgaben und Befugnisse wahrgenommen. Er hat die Tätigkeit des Vorstands überwacht, dessen Berichte entgegengenommen und neben den jährlich wiederkehrenden Beschlussgegenständen zum Jahresabschluss und zum Budget eine Reihe von aufsichtsratspflichtigen Angelegenheiten behandelt. Hervorzuheben sind hier Beschlussgegenstände im Zusammenhang mit der Vergütungspolitik, dem Umweltgeschäft, der Kapitalausstattung der EVN KG, dem Ausbau der Wasserversorgung durch die EVN Wasser und der Errichtung von erneuerbaren Erzeugungsanlagen durch die EVN Naturkraft.

Zusätzlich zu den formellen Sitzungen des Aufsichtsrats wurden den Mitgliedern des Aufsichtsrats begleitend fakultative Veranstaltungen zum Onboarding sowie zur Schulung und Information

zu den Themen „Regulative der Nachhaltigkeit“ und „Update zur Strategie 2030“ angeboten.

Bei den Sitzungen des Aufsichtsrats betrug die Anwesenheitsrate aller Aufsichtsratsmitglieder im Durchschnitt 97,5 %. Kein Mitglied des Aufsichtsrats hat im abgelaufenen Geschäftsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats nicht persönlich teilgenommen. Die Teilnahme an den fakultativen Veranstaltungen bewegt sich auf ähnlichem Niveau.

Evaluierung der Tätigkeit des Aufsichtsrats

Gemäß C-Regel 36 hat der Aufsichtsrat im Berichtsjahr eine Selbstevaluierung seiner Tätigkeit anhand eines umfangreichen schriftlichen Fragebogens vorgenommen, der von den Mitgliedern des Aufsichtsrats beantwortet wurde. Das Ergebnis wurde danach im Plenum erörtert.

Der Aufsichtsrat hat sich mit möglichen Interessenkollisionen von Aufsichtsratsmitgliedern befasst und entsprechende Maßnahmen gesetzt.

Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kommt seinen Aufgaben im Plenum nach, soweit einzelne Angelegenheiten nicht seinen Ausschüssen zugewiesen sind, die für ihn Verhandlungen und Beschlüsse vorbereiten, die Ausführung seiner Beschlüsse überwachen oder über vom Aufsichtsrat besonders zugewiesene Angelegenheiten entscheiden. Gemäß den Anforderungen des Aktiengesetzes, des ÖCGK und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat hat der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss, einen Arbeitsausschuss, einen Nominierungsausschuss sowie einen Vergütungsausschuss eingerichtet.

Arbeitsausschuss

Name	Funktion
Dipl.-Ing. Reinhard Wolf (ab 19.06.2023)	Vorsitzender
Mag. Jochen Danninger (ab 19.06.2023)	Stellvertreter des Vorsitzenden
Mag. Willi Stiwowicek	Mitglied
Mag. Georg Bartmann	Mitglied
Ing. Paul Hofer	Arbeitnehmervertreter
Uwe Mitter	Arbeitnehmervertreter

Ausgeschiedene Mitglieder

Name	Funktion
Mag. Bettina Glatz-Kremsner (bis 19.06.2023)	Vorsitzende
Dr. Norbert Griesmayr (bis 19.06.2023)	Stellvertreter der Vorsitzenden

Der Arbeitsausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, seinen beiden Stellvertretern, allfälligen weiteren gewählten Mitgliedern sowie den gemäß § 110 Abs. 4 ArbVG entsandten Arbeitnehmervertretern zusammen.

Der Arbeitsausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm vom Gesamtaufichtsrat übertragen werden. In dringenden Fällen ist er zudem ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats Beschlüsse zu bestimmten Geschäften zu fassen. Weiters ist er für alle anderen Angelegenheiten zuständig, bei denen Grund zur Annahme besteht, dass im Gesamtaufichtsrat, nicht jedoch im Arbeitsausschuss, Interessenkonflikte auftreten könnten.

Der Arbeitsausschuss des Aufsichtsrats ist im Berichtsjahr zu drei Sitzungen zusammengetreten. Dabei hat er insbesondere Beschlussgegenstände im Zusammenhang mit dem Umweltgeschäft bzw. der WTE Wassertechnik und der Errichtung eines Biomasse-Heizkraftwerks sowie dem Ausbau des Fernwärmenetzes durch die EVN Wärme behandelt.

Vergütungsausschuss

Name	Funktion
Dipl.-Ing. Reinhard Wolf (ab 19.06.2023)	Vorsitzender; Vergütungsexperte
Mag. Jochen Danninger (ab 19.06.2023)	Stellvertreter des Vorsitzenden
Mag. Willi Stiwicek	Mitglied
Mag. Georg Bartmann (ab 19.06.2023)	Mitglied

Ausgeschiedene Mitglieder

Name	Funktion
Mag. Bettina Glatz-Kremsner (bis 19.06.2023)	Vorsitzende; Vergütungsexpertin
Dr. Norbert Griesmayr (bis 19.06.2023)	Stellvertreter der Vorsitzenden

Der Vergütungsausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der auch den Vorsitz im Vergütungsausschuss führt, und seinen beiden Stellvertretern sowie erforderlichenfalls einem weiteren Mitglied, das über Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Vergütungspolitik verfügt, zusammen. Dem Vergütungsausschuss gehören überwiegend unabhängige Mitglieder des Aufsichtsrats an.

Diesem Gremium obliegen alle Angelegenheiten, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Vorstandsmitgliedern betreffen, soweit nicht zwingend die Zuständigkeit des Gesamtaufichtsrats gegeben ist. Der Vergütungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Aushandlung, den Inhalt, den Abschluss,

die Umsetzung und allenfalls die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern und beachtet dabei die einschlägigen Regeln des ÖCGK. Er erstellt jährlich den Entwurf des Berichts über die Vergütungspolitik für Vorstandsmitglieder und überprüft zumindest in jedem vierten Geschäftsjahr diese Vergütungspolitik. Sofern er es für notwendig erachtet, erteilt er dem Aufsichtsrat eine Empfehlung zur Vergütungspolitik.

In den Fällen, in denen der Vergütungsausschuss eine*n Berater*in in Anspruch genommen hat, hat er sichergestellt, dass diese*r und Personen, die mit ihm*r in einem Netzwerk (§ 271b UGB) tätig sind, nicht gleichzeitig den Vorstand oder eines seiner Mitglieder in Vergütungsfragen beraten oder in den letzten zwei Jahren beraten haben.

Der Vergütungsausschuss ist im Geschäftsjahr 2022/23 zu vier Sitzungen zusammengetreten. Gegenstand der Beschlüsse waren insbesondere die Überarbeitung der Anstellungsverträge für die Mitglieder des Vorstands, die Zielfestlegung für das variable Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder und die Feststellung der jeweiligen Zielerreichung, die Erstellung eines Vergütungsberichts über die Bezüge der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder der EVN sowie die Überarbeitung und Weiterentwicklung der Vergütungspolitik für Vorstandsmitglieder sowie für Aufsichtsratsmitglieder. Hierfür wurde ein Berater beauftragt.

Nominierungsausschuss

Name	Funktion
Dipl.-Ing. Reinhard Wolf (ab 19.06.2023)	Vorsitzender
Mag. Jochen Danninger (ab 19.06.2023)	Stellvertreter des Vorsitzenden
Mag. Willi Stiwicek	Mitglied
Mag. Georg Bartmann	Mitglied
Ing. Paul Hofer	Arbeitnehmervertreter
Uwe Mitter	Arbeitnehmervertreter

Ausgeschiedene Mitglieder

Name	Funktion
Mag. Bettina Glatz-Kremsner (bis 19.06.2023)	Vorsitzende
Dr. Norbert Griesmayr (bis 19.06.2023)	Stellvertreter der Vorsitzenden

Der Nominierungsausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und drei weiteren gewählten Mitgliedern sowie den gemäß § 110 Abs. 4 ArbVG entsandten Arbeitnehmervertretern zusammen.

Der Nominierungsausschuss bereitet die Ausschreibung von Vorstandsmandaten nach dem Stellenbesetzungsgesetz vor, sichtet die Bewerbungen und wickelt den Bewerbungsprozess ab. Hierfür kann er Berater*innen zu seiner Unterstützung und zur Evaluierung der Bewerbungen einsetzen. Der Nominierungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung frei werdender oder neu zu bestellender Mandate im Vorstand und befasst sich mit Fragen der Nachfolgeplanung. Er kann auch für frei werdende oder neu zu bestellende Mandate im Aufsichtsrat Vorschläge unterbreiten. Der Nominierungsausschuss tritt nach Bedarf zusammen.

Der Nominierungsausschuss ist im Geschäftsjahr 2022/23 zu zwei Sitzungen zusammengekommen, die die Wahlen in den Aufsichtsrat sowie die Nachfolgeplanung für den Vorstand zum Gegenstand hatten. Hierfür wurde ein Berater beauftragt.

Prüfungsausschuss

Name	Funktion
Mag. Georg Bartmann	Vorsitzender, Finanzexperte
Dipl.-Ing. Reinhard Wolf (ab 19.06.2023)	Stellvertreter des Vorsitzenden
Mag. Jochen Danninger (ab 19.06.2023)	Mitglied
Mag. Willi Stiowicek	Mitglied
Dipl.-Ing. Maria Patek, MBA (ab 19.06.2023)	Mitglied, Nachhaltigkeitsexpertin
Ing. Paul Hofer	Arbeitnehmersvertreter
Uwe Mitter	Arbeitnehmersvertreter
Mag. Dr. Monika Fraissl (ab 19.06.2023)	Arbeitnehmersvertreterin

Ausgeschiedene Mitglieder

Name	Funktion
Mag. Bettina Glatz-Kremsner (bis 19.06.2023)	Stellvertreterin des Vorsitzenden
Dr. Norbert Griesmayr (bis 19.06.2023)	Mitglied

Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie die Erteilung von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Gewährleistung seiner Zuverlässigkeit;
- die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionsystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft;

- die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung unter Einbeziehung von Erkenntnissen und Schlussfolgerungen in Berichten der Abschlussprüferaufsichtsbehörde;
- die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers), insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen; zusätzlich ist Art. 5 Abs. 5 der Abschlussprüfungsverordnung (VO (EU) 537/2014) zu beachten;
- die Erstattung des Berichts über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat und die Darlegung, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat, sowie die Rolle des Prüfungsausschusses dabei;
- die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts, des Corporate Governance-Berichts, der nichtfinanziellen Erklärung (§ 243b UGB) sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- gegebenenfalls die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, des konsolidierten Corporate Governance-Berichts, des konsolidierten nichtfinanziellen Berichts (§ 267a UGB) sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars sowie die Empfehlung für seine Bestellung an den Aufsichtsrat; es gilt hierzu Art. 16 der Abschlussprüfungsverordnung (VO (EU) 537/2014).

Der Prüfungsausschuss verfügt über einen vom Gesetz geforderten Finanzexperten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind durch ihre Berufserfahrung, insbesondere durch ihre großteils langjährige Tätigkeit im Aufsichtsrat, in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, vertraut.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats tagte im Geschäftsjahr 2022/23 viermal und befasste sich dabei mit allen ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, vor allem mit der Vorbereitung des Konzern- und des Jahresabschlusses zum 30. September 2022 samt Berichten, dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns und mit dem internen Kontroll-, Revisions-, Risiko- und Compliance-Management-System. Weiters hat er einen Vorschlag für den Abschlussprüfer für den Jahres- und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2022/23 sowie eine Änderung des Vorschlags für den Abschlussprüfer für den Jahres- und den Konzernabschluss für

das Geschäftsjahr 2022/23 unterbreitet, einer Honoraranpassung für den Abschlussprüfer zugestimmt und den Bericht über die Erbringung von Nicht-Prüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer entgegengenommen. Darüber hinaus nahm der Prüfungsausschuss den Bericht zur Bewertung von im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb und zu marktüblichen Bedingungen geschlossenen Geschäften (§ 95a Abs. 6 AktG) zur Kenntnis.

Maßnahmen zur Förderung von Frauen und Diversitätskonzept¹⁾

1) § 243c Abs. 2 Z. 2 und 3 UGB

Allen Mitarbeiter*innen gleiche Chancen zu bieten, ist ein zentraler Grundsatz der EVN Gruppe. Das Unternehmen ist davon überzeugt, dass vielfältige Teams bessere Ergebnisse erzielen sowie über höhere Effektivität und Innovationskraft verfügen als geschlechtermäßig homogen zusammengesetzte Gruppen.

In der EVN Gruppe belief sich der Frauenanteil im Geschäftsjahr 2022/23 auf 23,6 %; der Anteil von Frauen, die als Geschäftsführerinnen fungieren oder denen die Prokura verliehen wurde, betrug in diesem Zeitraum rund 10,5 %. Mit dem Programm „Frauen@EVN“ ist die EVN bestrebt, im Führungskreis das bestmögliche Maß an Diversität zu erreichen und den Frauenanteil in leitenden Positionen schrittweise zu erhöhen. Anhand zahlreicher Initiativen sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es Frauen ermöglichen, je nach Qualifikation und Fähigkeit verantwortungsvolle Aufgaben in Fach- und Führungsfunktionen zu übernehmen.

Aktuell sind konzernweit zwölf Mitarbeiterinnen im Rahmen einer Projektleiter*innenkarriere mit der Leitung von Projekten betraut. An speziellen Führungskräfteentwicklungsprogrammen nehmen stets mehr weibliche Nachwuchskräfte teil, als es dem aktuellen Frauenanteil entspricht.

Zudem setzt die EVN schon seit Langem Maßnahmen, die Frauen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtern sollen. Dazu zählen beispielsweise flexible Arbeitszeitmodelle, eine individuelle Unterstützung beim Wiedereinstieg nach der Karenz, Ferienbetreuung, Informationsveranstaltungen für Mitarbeiter*innen in Karenz sowie ein umfassendes Aus- und Weiterbildungsprogramm, das auch karenzierten Mitarbeiter*innen offensteht. Ergänzt wird

dieses Angebot durch die allgemeine Möglichkeit, aus unterschiedlichen Varianten für die Arbeit im Homeoffice zu wählen. Mittelfristig strebt die EVN einen Frauenanteil an, der die aktuelle Ausbildungsstruktur von Frauen berufsgruppenspezifisch widerspiegelt.

In Österreich sind laut Gleichbehandlungsgesetz Arbeitgeber*innen ab einer gewissen Anzahl an Arbeitnehmer*innen verpflichtet, alle zwei Jahre einen Bericht zur Entgeltanalyse zu erstellen. Für die betroffenen Gesellschaften wurde der Einkommensbericht gemäß § 11a Gleichbehandlungsgesetz dem Zentralbetriebsrat übermittelt bzw. offengelegt.

Das vom Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats verabschiedete Diversitätskonzept für die Besetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats der EVN AG sieht den Grundsatz der Chancengleichheit auch für die Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens vor.

Im Vorstand der EVN sind derzeit keine Frauen vertreten. Bestellungen erfolgen nach einer Ausschreibung nach dem Stellenbesetzungsgesetz.

Für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wird neben der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Kompetenz insbesondere auf eine fachlich und persönlich ausgewogene Zusammensetzung des Gremiums Bedacht genommen. Besonderes Augenmerk gilt hier der Diversität hinsichtlich der Vertretung beider Geschlechter, einer ausgewogenen Altersstruktur sowie der Internationalität der Mitglieder.

Der Aufsichtsrat verfügt sowohl in seiner Gesamtheit als auch in seinen Ausschüssen über die für das Unternehmen wichtigen Fachkenntnisse, insbesondere im kaufmännischen, juristischen und technischen Bereich. Dabei wurde auch auf eine Balance zwischen Kontinuität und Erneuerung geachtet.

Dem Aufsichtsrat der EVN gehörten im Geschäftsjahr 2022/23 insgesamt fünf Frauen an, davon drei Kapitalvertreterinnen und zwei Arbeitnehmervertreterinnen. Die bisherige Vorsitzende des Aufsichtsrats, Mag. Bettina Glatz-Kremsner, die das Gremium seit 2016 geleitet hatte, legte ihr Mandat mit Ablauf der Hauptversammlung am 19. Juni 2023 zurück. Der Frauenanteil liegt auch nach der Nachbesetzung im Gesamtaufichtsrat bei 33,3 %. Die aktuelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats der EVN entspricht sowohl bei Gesamtbetrachtung als auch bei getrennter Betrachtung von Kapitalvertreter*innen und Belegschaftsvertreter*innen dem Gleichstellungsgesetz von Frauen und Männern im Aufsichtsrat,

das für börsennotierte Kapitalgesellschaften mit einer bestimmten Mindestzahl an Aufsichtsratsmitgliedern sowie Arbeitnehmer*innen für beide Geschlechter eine Mindestquote von 30 % im Aufsichtsrat vorsieht. Derzeit ist die Quote von 30 % im Aufsichtsrat der EVN insgesamt zu erfüllen.

Bis 19. Juni 2023 waren die Aufsichtsratsmitglieder zwischen 43 und 73 Jahre alt, der Durchschnitt lag bei 59,2 Jahren. Seit 19. Juni 2023 sind die Aufsichtsratsmitglieder zwischen 37 und 68 Jahre alt, der Durchschnitt beträgt seither 56,1 Jahre.

Externe Evaluierung

Nach C-Regel 62 ist die Einhaltung der C-Regeln des ÖCGK mindestens alle drei Jahre durch ein externes Institut evaluieren zu lassen und über das Ergebnis im Corporate Governance-Bericht zu berichten.

Weiters hat der Aufsichtsrat gemäß § 96 AktG der Hauptversammlung mitzuteilen, ob – und wenn ja, durch welche Stelle – eine Prüfung des konsolidierten Corporate Governance-Berichts erfolgt ist und ob eine solche Prüfung nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben hat. Im Vorfeld hat der Prüfungsausschuss gemäß § 92 Abs. 4a Z. 4 lit. g AktG den konsolidierten Corporate Governance-Bericht zu prüfen und einen Bericht über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat zu erstatten. Um diesen Anforderungen bestmöglich zu entsprechen, hat die EVN die Schönherr Rechtsanwälte GmbH mit der Evaluierung des konsolidierten Corporate Governance-Berichts 2022/23 einschließlich der Einhaltung der C-Regeln des ÖCGK beauftragt.

Die Schönherr Rechtsanwälte GmbH hat diesen konsolidierten Corporate Governance-Bericht 2022/23 der EVN im Einklang mit C-Regel 62 und § 96 AktG evaluiert und hierüber einen Bericht erstellt, der dem Vorstand, dem Prüfungsausschuss und dem Aufsichtsrat vorgelegt wurde. Diesen Bericht über die Beachtung des ÖCGK finden Sie unter www.investor.evn.at. Die Evaluierung hat ergeben, dass die EVN die C-Regeln des ÖCGK im Geschäftsjahr 2022/23 mit zwei begründeten Ausnahmen eingehalten hat.

Veränderungen nach dem Abschlussstichtag

Zwischen dem Abschlussstichtag und der Aufstellung des konsolidierten Corporate Governance-Berichts haben sich keine Veränderungen von berichtspflichtigen Sachverhalten ergeben.

Maria Enzersdorf, am 21. November 2023



Mag. Stefan Szyszkowitz, MBA
Mitglied und Sprecher des Vorstands



Dipl.-Ing. Franz Mittermayer
Mitglied des Vorstands